Bei etwaigem starkem Schneefall ist aus den engeren und dem Verkehr am meisten ausgesetzten Straßen, wie namentlich der Hauptstraße, der Schnee jeweils nach dem Neckar schaffen zu lassen.

Aus den Häusern dürfen Schnee und Eis nur unter der Voraussetzung auf die Straße gebracht werden, daß dieselben sofort wieder von da weggeschafft werden.

Schnee und Eis darf nicht direkt in die Straßenrinne gebracht werden, wenn der Wasserablauf in der Straßenrinne dadurch gehemmt wird.

Durch die Beseitigung von Schnee und Eis darf der Gehweg nicht beschädigt werden.

§ 77. Glatteis.

Bei jedem durch Frost oder Schnee herbeigeführten Glatteis haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten die Gehwege und Straßenübergänge früh morgens, bezw. unter Tags sofort nach eingetretener Glätte gehörig zu bestreuen; Eisschleifen auf den Gehwegen haben dieselben alsbald zu entfernen.

Bei eingetretenem Frost darf kein Wasser aus den Häusern in die Straßenrinne geleitet und auch kein solches in die Rinnen oder auf die Straßen — namentlich in der Nähe von Brunnen — geschüttet werden.

§ 78. Verpflichtung zur Vornahme besonderer Reinigung der Straßen.

Auch außer den regelmäßigen Kehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straßen zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs als geboten erscheint

Ferner bleiben zur Vornahme besonderer Reinigung diejenigen verpflichtet, welche die Verunreinigung von Straßen und Plätzen durch Bau- und Grabarbeiten, durch Abladen von Kohlen, Schutt, Zerstreuung von Verpackungsmaterial, Aufstellung von Fuhrwerken und Tieren, von Verkaufswaren außerhalb der Marktstellen u. s. w. verursacht haben. Kommen diese ihren Obliegenheiten nicht alsbald nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten nach Anordnung der Schutzmannschaft vorgenommen.

VII. Besondere Vorschriften für einzelne Straßen.

§ 79. Weg für Lastfuhren.

Lastfuhren, wie z. B. Holz-, Kohlen-, Stein-, Laub-, Heu-, Stroh-, Mehl- und Möbelwagen u. s. w., welche durch die Stadt fahren, dürfen die Hauptstraße vom Marktplatze bis zum Darmstädter Hof nicht benützen, müssen vielmehr ihren Weg durch die Straßen am Neckar nehmen; liegt der Bestimmungsort innerhalb der Stadt, so dürfen sie die Hauptstraße nur so weit benützen, als dies unbedingt notwendig ist.

Heu- und Strohwagen dürfen die große Mantelgasse zwischen Hauptstraße und Heumarkt nicht benützen.

§ 80. Fahren am Klingenteichweg und Schloßberg.

1. Schwer beladene Wagen, welche den Klingenteich-, den Philosophenweg, die Hirschgasse oder den Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere bei der Bremse sich aufzuhalten hat.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

2. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- oder Zielpunkt der Fahrt ist.

3. Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

§ 81. Befahren der Kissel-, Sand-, Florin-, Apotheker-, Pfaffen-, Obere Faulepelzgasse, Hirsch- und Schneidmühlstraße.

Das Befahren der Kisselgasse mit bespanntem Fuhrwerk ist verboten. Die Sandgasse darf nur in der Richtung von der Hauptstraße nach der Plöck, die Florin- und Apothekergasse nur von der Ingrimstraße, die Hirschstraße nur vom Marktplatze, die Pfaffengasse nur von der Unteren Straße, die Obere Faulepelzgasse nur von der Schloßstraße, die Schneidmühlstraße nur von der Bergheimer Straße aus, nicht aber umgekehrt befahren werden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1903/0493